



Seilbahnen Schweiz  
Remontées Mécaniques Suisses  
Funivie Svizzere

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
UVEK  
Bundesamt für Verkehr BAV  
3003 Bern

Per Mail an: [konsultationen@bav.admin.ch](mailto:konsultationen@bav.admin.ch)

Bern, 14.12.2017  
Tel. +41 31 359 23 58, [irina.straubhaar@seilbahnen.org](mailto:irina.straubhaar@seilbahnen.org)

## **Vernehmlassung Verordnung zum Arbeitszeitgesetz (AZGV) Stellungnahme Seilbahnen Schweiz SBS**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zur Totalrevision der Verordnung über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Verordnung zum Arbeitszeitgesetz, AZGV) zu äussern.

Der nun vorliegende Verordnungsentwurf ist das Ergebnis langjähriger Arbeiten, in welche auch Vertreter von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs und den Seilbahnen stark eingebunden waren. So hat insbesondere die sogenannte tripartite Kommission mit Vertretern der Transportunternehmen, der Gewerkschaften und des BAV in zahlreichen Sitzungen verschiedene Vorschläge intensiv diskutiert. Alle Entwürfe wurden anschliessend in der Eidgenössischen AZG-Kommission behandelt und zu Händen des BAV verabschiedet.

Der Verband Seilbahnen Schweiz SBS begrüsst die mit dem Entwurf der AZGV vorgesehenen Änderungen, mit welchen eine Anpassung an heutige Gegebenheiten erreicht werden soll.

Der Entwurf entspricht weitgehend dem in der tripartiten Kommission sowie in der AZG-Kommission diskutierten Inhalt. Lediglich folgende Punkte sind aus unserer Sicht anzupassen:



### **Art. 9 Abs. 2 E-AZGV**

Die Formulierung „Zuteilung der Arbeitszeit“ ist missverständlich. Es geht hier nicht um Dienstenteilung.

Unser Vorschlag: Wie im Arbeitspapier soll von „Ausgestaltung der Arbeitszeit“ gesprochen werden.

### **Art. 34 Abs. 1 E-AZGV und Art. 44 E-AZGV**

Die Formulierung ist gegenüber dem in der tripartiten Kommission besprochenen Arbeitspapier umgestellt und der Begriff „ausnahmsweise“ durch den Passus „wenn dies aus dienstlichen Gründen nachweislich erforderlich ist“ ersetzt. Auch wenn eine Diskussion zu diesem Punkt stattgefunden hat, kann die nun gewählte Formulierung nicht nachvollzogen werden. Sie stellt eine Verschärfung gegenüber dem in der tripartiten Kommission behandelten Text dar (insbesondere mit dem Begriff „nachweislich“).

Unser Vorschlag: Ergänzung wieder ersetzen mit „ausnahmsweise“, eventualiter lediglich den Begriff „nachweislich“ streichen.

### **Art. 35 Bst. b E-AZGV und Art. 40 Bst. b sowie Art. 45 Bst. b**

Der zweite Satz (nachfolgende 2 Arbeitstage) stellt eine nicht diskutierte Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht sowie dem Arbeitspapier dar. Die hier in Frage stehende Abweichung von Art. 6 Abs. 2 AZG ist gestützt auf Art. 21 AZG möglich. Das wird so auch in den Erläuterungen festgehalten.

Aus logischer Sicht hat eine Ausdehnung der Dienstschrift eine Verkürzung der Ruheschicht zur Folge. Zu dieser ist insbesondere Art. 8 Abs. 2 AZG zu beachten. Auch von dieser Bestimmung kann gestützt auf Art. 21 AZG abgewichen werden.

Unseres Erachtens ist zwar eine ausdrückliche Bestimmung bezüglich Ruheschicht nicht zwingend erforderlich, kann diese doch als in der Ausnahmeregelung betreffend Dienstschrift als implizit enthalten betrachtet werden. Sollte eine explizite Nennung jedoch als notwendig erachtet werden, so finden Sie nachstehend einen Vorschlag.

Unser Vorschlag: Ergänzung streichen. Evtl. ersetzen mit „Art. 8 Abs. 2 AZG gilt in diesen Fällen nicht.“

### **Art. 57 Abs. 1**

Im letzten Halbsatz fehlt ein Abstand.

Unser Vorschlag: Die Formulierung „am zugewiesenen Ort“ mit „am zugewiesenen Ort“ ersetzen.

### **Zeitpunkt des Inkrafttretens**

Das Inkrafttreten des revidierten AZG und der AZGV ist auf den Fahrplanwechsel 2018 geplant. Dieser Zeitpunkt ist auf die Bedürfnisse der Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs im engeren Sinn abgestimmt. Für die Seilbahnen ist der Fahrplanwechsel nur vereinzelt massgebend. Für diese ist der Saisonbeginn Anfang November relevant. Wir bitten Sie daher, für die Seilbahnbranche eine Inkraftsetzung auf Saisonbeginn 2018 zu ermöglichen.

Abschliessend erlauben wir uns den Hinweis, dass die Änderungen in AZG und AZGV die betroffenen Unternehmungen in organisatorischer Hinsicht vor grosse Aufgaben stellen werden. Damit für Anpassungen der Betriebsorganisation und dgl. ausreichend Vorlaufzeit, ersuchen wir Sie, die Arbeiten an der Verordnung nach dem Abschluss der Vernehmlassung zügig voranzutreiben.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüße



Ueli Stückelberger  
Direktor